

TIERE IM RECHT

Darf ich mich gegen einen angreifenden Hund verteidigen?

Letzte Woche ging ich mit meiner Frau im Wald spazieren. Plötzlich rannte ein Hund auf uns zu und biss mir ins Bein. Da er nicht mehr loslassen wollte und ich keine andere Möglichkeit sah, mich zu wehren, versetzte ich dem Tier einige heftige Fusstritte in den Bauch, bis es endlich von mir abliess. Habe ich nun eine Tierquälerei begangen?

D. K. aus Davos

Lieber Herr K.

Dass man sich gegen ein angreifendes Tier wehrt, ist eine natürliche Verteidigungshandlung. Kommt das Tier dabei zu Schaden, sind trotzdem die Straftatbestände der Tiermisshandlung und Sachbeschädigung zu prüfen. Allenfalls kann die Tat aber gerechtfertigt sein, weil eine sogenannte Notstandssituation vorliegt. In diesem Fall besteht das Recht, eine an sich verbotene Handlung auszuführen, wenn dadurch ein höherwertiges Rechtsgut aus einer unmittelbaren Gefahrenlage gerettet werden soll und kein milderes Mittel zur Verfügung steht. Neben dem Gefährdeten selbst sind auch Drittpersonen berechtigt, entsprechende Gefahren abzuwehren; man

spricht dann von Notstandshilfe. Stellt ein Angriff eines Tieres eine unmittelbare Gefahr für die Gesundheit und körperliche Unversehrtheit eines Menschen dar, ist dieser also berechtigt, sich zu verteidigen.

Die Abwehrhandlung muss aber immer verhältnismässig sein. Dies bedeutet, dass es keine weniger weitgehende Möglichkeit geben darf, um die Gefahr abzuwehren. Straflos bleibt der Verteidigende zudem nur, wenn er den Angriff nicht selbst verschuldet hat, beispielsweise indem er das Tier gereizt hat. Kein Rechtfertigungsgrund liegt hingegen vor, wenn die Grenzen des Notstands überschritten werden, die Abwehrhandlung also unverhältnismässig ist. Dies ist etwa



Rechtsanwalt Dr. iur. Gieri Bolliger ist Geschäftsleiter der Stiftung für das Tier im Recht mit Sitz in Zürich.

der Fall, wenn der Täter weiter auf ein Tier einschlägt, obwohl dieses längst von ihm abgelassen hat. Hier würde sich der Angegriffene einer Tierquälerei und allenfalls auch einer Sachbeschädigung schuldig machen. Der Richter kann die Strafe in solchen Fällen jedoch angemessen herabsetzen.

In ihrem Fall war die Abwehrhandlung aber wohl verhältnismässig. Es blieb Ihnen keine mildere Abwehrmöglichkeit, als sich mit den Füssen gegen den angreifenden Hund zu verteidigen. Weil Sie den Angriff auch nicht selber provoziert haben, war der Verstoß gegen das Tierschutzrecht ausnahmsweise gerechtfertigt. Sie haben also keine Strafe zu befürchten.



Wird ein Mensch von einem Tier angegriffen, muss die Abwehrhandlung immer verhältnismässig sein.

Bild Ladina Steinmann

STIFTUNG FÜR DAS TIER IM RECHT

■ RAT VON DEN EXPERTEN

Haben Sie Fragen rund ums Thema Tiere im Recht? Das Team der Stiftung für das Tier im Recht beantwortet sie gerne.

So funktioniert's:

Senden Sie einen Kurzbrief mit dem Vermerk «Büwo» an

Stiftung für das Tier im Recht (TIR)
Postfach 2371
8033 Zürich

Tel. 043 443 06 43
info@tierimrecht.org

Spendenkonto Post: 87-700700-7; die TIR ist eine Non-Profit-Organisation und finanziert sich ausschliesslich aus privaten Zuwendungen. Spenden an die TIR können von den Steuern abgezogen werden.

Was tun als Zeuge einer Tierquälerei?

Straftaten an Tieren kommen viel zu häufig vor, und zwar unabhängig davon, ob es sich um Heim- oder Nutztiere handelt. Weil sich Tiere nicht selber wehren können, sind sie auf aufmerksame und couragierte Menschen angewiesen, die Beobachtungen von Tiermisshandlungen oder schlechten Tierhaltungen den zuständigen Behörden anzeigen.

■ Von Gieri Bolliger, Stiftung für das Tier im Recht (TIR)

Die Verfolgung von Tierschutzdelikten ist sehr schwierig. Häufig geschehen die Taten hinter verschlossenen Wohnungs-, Gehege-, Stall- oder Kliniktüren. Hinzu kommt, dass es sich bei den Tätern oft um die Tierhalter selbst handelt und diese alles daran setzen, dass ihre Handlungen unentdeckt bleiben. Aber auch bei Zeugen von Tierschutzdelikten fehlt oftmals die Bereitschaft, ihre Beobachtungen den zuständigen Behörden zu melden. Ohne entsprechende Hinweise aus der Bevölkerung können diese in der Regel jedoch nicht tätig werden und somit weder den Tieren helfen noch die Täter zur Verantwortung ziehen. Die betroffenen Tiere sind daher darauf angewiesen, dass Zeugen nicht wegschauen, sondern dafür sorgen, dass entsprechende Taten ans Tageslicht gebracht und untersucht werden.

Täter auf Fehlverhalten aufmerksam machen

Wird man Zeuge einer Straftat gegen Tiere, empfiehlt es sich in den meisten Fällen, zunächst einmal zu versuchen, den Täter auf sein Fehlverhalten aufmerksam zu machen und von seinem Tun abzubringen. Sinnvoll

ist auch, andere Anwesende direkt zur Mithilfe aufzufordern. Ein direktes Ansprechen ist aber nur dann angezeigt, wenn die Umstände es zulassen und der Täter sich nicht aggressiv verhält oder sogar bewaffnet ist. In einem solchen Fall sollte über die Notrufnummer 117 unverzüglich die Polizei verständigt werden. Diese ist auch dann zuständig, wenn sich Tiere in unmittelbarer Lebensgefahr befinden, dringend vor weiteren Übergriffen geschützt werden müssen oder tot aufgefunden werden und der Verdacht besteht, dass sie aufgrund eines Tierschutzdelikts gestorben sind.

Veterinärbehörde veranlasst Kontrolle vor Ort

Beobachtungen über Verstösse in den Bereichen Haltung, Zucht und Handel von Tieren sollten – auch wenn solche Delikte ebenfalls bei der Polizei angezeigt werden können – in erster Linie den kantonalen Veterinärbehörden gemeldet werden. Liegen Anhaltspunkte für eine Widerhandlung gegen das Tierschutzrecht vor, veranlasst die Veterinärbehörde so schnell wie möglich eine Kontrolle vor Ort. Bei Notfällen ist sie

zudem verpflichtet, unverzüglich auszurücken und einzuschreiten. Dies ist vor allem der Fall, wenn Tiere vernachlässigt oder unter völlig ungeeigneten Bedingungen gehalten werden.

Situation bei Strafanzeige genau schildern

Sowohl bei einer Strafanzeige als auch bei einer Meldung an die Veterinärbehörde ist es wichtig, die Situation so genau wie möglich zu schildern. Gibt es weitere Zeugen oder Beweismittel wie Fotos, Filmaufnahmen usw., sind diese unbedingt anzugeben, da sie bei den Ermittlungen wichtige Dienste leisten können. Je genauer ein Vorfall beschrieben und dokumentiert wird, desto grösser ist die Chance, den Verstoss aufzudecken und den Täter zur Verantwortung zu ziehen.

■ WER IST DIE STIFTUNG FÜR DAS TIER IM RECHT (TIR)?

Die TIR ist eine gemeinnützige und unabhängige Stiftung, die sich seit 1995 beharrlich für eine kontinuierliche Verbesserung der Mensch-Tier-Beziehung engagiert.

Europaweit einzigartig fokussiert sie dabei vor allem auf juristische Aspekte. Um die Hebelwirkung des Rechts auszunutzen, erarbeitet die TIR solide Grundlagen für strenge Gesetze und ihren konsequenten Vollzug und hilft so nicht nur in Einzelfällen, sondern generell und allen Tieren. Unter anderem hat sie massgeblich dazu beigetragen, dass Tiere im Schweizer Recht nicht mehr als Sachen gelten und der Schutz ihrer Würde auf Verfassungs- und Gesetzesebene verankert ist.

Neben ihrer rechtspolitischen Tätigkeit vermittelt die TIR das Basis- und Detailwissen zum rechtlichen Tierschutz in Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen und offeriert eine breite Palette an Dienstleistungen und Hilfsmitteln für den richtigen Umgang mit Tieren. Das grosse Angebot an objektiven und praxisnahen Informationen richtet sich nicht nur an Tierhaltende und Juristen, sondern ebenso an Vollzugsinstanzen, Tierärzte, Schulen aller Stufen und Tierschutzorganisationen.

Mit ihrer umfangreichen publizistischen Tätigkeit und ihrem breiten Dienstleistungsangebot hat sich die TIR in den letzten Jahren als Kompetenzzentrum für Fragen zum Tier im Recht etabliert.

Weitere Informationen finden Sie unter:
www.tierimrecht.org.



Weil sich Tiere bei Missbrauch nicht selber wehren können, sind sie auf aufmerksame und couragierte Menschen angewiesen, die sich für sie starkmachen.

Bild Berner Sennenhunde in Not e.V.